VERORDNUNG (EWG) Nr. 847/76 DER KOMMISSION

vom 9. April 1976

zur Änderung der gemeinsamen Qualitätsnormen für Tafeltrauben

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2482/75 (2), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3, letzter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die gemeinsamen Qualitätsnormen für Tafeltrauben wurden in Anhang I/7 zur Verordnung Nr. 58 der Kommission vom 15. Juni 1962 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 534/72 (4), definiert.

Um eine verbesserte Aufmachung zu ermöglichen, empfiehlt es sich, die gemeinsamen Normen zu ändern, um so neuen Formen der Aufmachung Rechnung zu tragen.

Die diesen gemeinsamen Normen angefügte Sortenliste muß neue Sorten berücksichtigen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Abschnitt V B „Verpackung" der gemeinsamen Qualitätsnormen für Tafeltrauben erhält der zweite Unterabsatz folgende Fassung:

„Die Packstücke müssen frei von jeglichen Fremdkörpern sein. Eine Ausnahme bildet die besondere Aufmachung mit einem Stück Rebholz, das dem Traubenstiel anhängt und nicht länger als 5 cm ist."

Artikel 2

Das im Anhang mit den gemeinsamen Qualitätsnormen für Tafeltrauben enthaltene Verzeichnis der Freilandtrauben wird durch folgende Angaben ergänzt, wobei die Sorten in alphabetischer Reihenfolge eingeordnet werden:

	Erzeugerland			
	Italien	Frankreich	Belgien	Niederlande
Großbeerige Sorten				
Danam		X		
Danlas		X		
Datal		X		
Lival		X		
Ribol		X		
Kleinbeerige Sorten				
Perlant		X		

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. April 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 254 vom 1. 10. 1975, S. 3.
(3) ABl. Nr. 56 vom 7. 7. 1962, S. 1606/62.
(4) ABl. Nr. L 64 vom 16. 3. 1972, S. 12.